

## Leitlinien und Standard

Im Haftungsprozess eines Patienten gegen einen Chirurgen war es streitig, ob der Chirurg bei der Behandlung gegen eine Leitlinie seiner Fachgesellschaft verstoßen hatte und ob deshalb ein Behandlungsfehler vorliege. In diesem Rechtsstreit nimmt der 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) mit Beschluss vom 28.03.2008, Az: VI ZR 57/07, Stellung und relativiert die Bedeutung der Leitlinien: Es könne offen bleiben, ob der Chirurg tatsächlich gegen die entsprechende Leitlinie verstoßen haben sollte, denn selbst dann könne der Verstoß gegen die Leitlinie nicht unbesehen als Behandlungsfehler gewertet werden. Der BGH führt aus:

*„Leitlinien von ärztlichen Fachgremien oder Verbänden können (im Gegensatz zu den Richtlinien der Bundesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen) nicht unbesehen mit dem zur Beurteilung eines Behandlungsfehlers gebotenen medizinischen Standard gleichgesetzt werden. Sie können kein Sachverständigengutachten ersetzen und nicht unbesehen als Maßstab für den Standard übernommen werden. Letztendlich obliegt die Feststellung des Standards der Würdigung des sachverständigen Tatrichters, dessen Ergebnis revisionsrechtlich nur auf Rechts- und Verfahrensfehler überprüft werden kann, also insbesondere darauf, ob ein Verstoß gegen Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze vorliegt, das Gericht den Begriff des medizinischen Standards verkannt oder den ihm unterbreiteten Sachverhalt nicht erschöpfend gewürdigt hat ....“.*

Ulsenheimer/ Biermann haben in *Anästh Intensivmed* 2008; 49: 105 - 106 zu den medico-legalen Aspekten der Leitlinien festgestellt, dass diese als Hilfsmittel zur Interpretation des jeweiligen fachspezifischen Standards sinnvoll und wichtig sind, dass Abweichungen von den Leitlinien unter Umständen aber notwendig und erlaubt sind, da sie „haftungsrechtlich reine Orientierungshilfen“ seien. Die jüngste Entscheidung des BGH bestätigt diese Ausführungen.

Die Gerichtsentscheidung ist in der BDA-Urteilssammlung abrufbar:  
[www.bda.de/urteile/db/](http://www.bda.de/urteile/db/)

### Verfasser:

Dr. iur. Elmar Biermann, Rechtsanwalt  
Justitiar d. Berufsverbandes Dt. Anästhesisten (BDA)  
Roritzerstr. 27  
90419 Nürnberg  
Tel. 0911/93378-27/-17  
Fax: 0911/3938195  
[Justitiare@bda-ev.de](mailto:Justitiare@bda-ev.de)  
[www.bda.de](http://www.bda.de)